

# Neue Regelungen im Güterverkehr

Wer darf künftig noch in der Landwirtschaft befördern?

Von Klaus Weippert,  
Fachstelle Rübenlogistik, Würzburg

Durch neue Lenkzeitvorgaben und den Einsatz moderner Technik wie Digitalem Tachograph, Mauterfassungsgerät oder Telematik steigen die Anforderungen an die Fahrer von Lkw und Bussen. Der europäische Gesetzgeber hat daher Regelungen zur Qualifizierung der Fahrer erlassen. Im Transportgewerbe reicht künftig nur der Führerschein allein nicht mehr aus!

## Ab 10. September 2009 Grundqualifikation

Um die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer für Personenbeförderungen bzw. im gewerblichen Güterverkehr aufzuwerten, wurde das sog. Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG erlassen. Ziel ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft

Grundqualifikation ablegen. Darunter versteht der Gesetzgeber entweder die dreijährige Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder eine erfolgreich abgelegte ganztägige Prüfung in Theorie und Praxis an der Industrie- und Handelskammer (IHK). Für diese Prüfung müssen keine Schulungen nachgewiesen werden, ohne langwierige Vorbereitung wird sie aber nicht erfolgreich zu bestehen sein.

Alternativ kann auch eine beschleunigte Grundqualifikation absolviert werden. Hierfür sind 140 Stunden Unterricht (d.h. 4 Wochen!) an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung nachzuweisen sowie im Anschluss eine eineinhalbstündige Prüfung bei der IHK zu bestehen.

## Weiterbildung wird Pflicht

Für alle, die den CE bis 10. September 2009 bereits in Händen halten, gilt ein Bestandsschutz, d. h. sie benöti-

## Mindestalter

Das Mindestalter des Fahrpersonals wird ab dem 10. September 2009 ebenfalls durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer geregelt.

Ab welchem Mindestalter Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen zum Einsatz kommen können, hängt von der Qualifikation ab. Hat ein Fahrer die Fahrerlaubnisklassen C oder CE nach dem 10. September 2009 erworben, darf er mit 18 Jahren im gewerblichen Güterverkehr nur eingesetzt werden, wenn er eine Berufskraftfahrer-Ausbildung oder die Grundqualifikation nachweist. Kann er nur die beschleunigte Grundqualifikation vorlegen, darf er erst mit 21 Jahren im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzt werden.

Bei den in der Landwirtschaft üblichen Beförderungen handelt es sich nicht um gewerblichen Güterverkehr. Nach dem 10. September 2009 dürfen daher bei lof-Beförderungen eingesetzte Glieder- und Sattelzüge von 18-Jährigen gefahren werden. Über diesen Freistellungstatbestand war es seit der Novellierung der Fahrerpersonalverordnung im Januar 2008 zu unterschiedlichen Auslegungen von Seiten der Kontrollbehörden gekommen.

## Ausnahmen von den Sozialvorschriften

Im gewerblichen Güterverkehr gilt eine tägliche Lenkzeit von neun Stunden, die zweimal in der Woche auf zehn Stunden erweitert werden darf. Nach spätestens 4 ½ Stunden ist eine Lenkzeitunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzuhalten, die in zwei Unterbrechungen von mindestens 15 Minuten (1. Abschnitt) und 30 Minuten (2. Abschnitt) aufteilbar ist.

Für die Landwirtschaft gibt es Ausnahmen zu den Bestimmungen für die Lenk- und Ruhezeiten (kurz Sozialvorschriften genannt) sowie für die Benutzung von Fahrtschreiber bzw. digitalem Kontrollgerät.

Von den Sozialvorschriften befreit sind Fahrzeuge, die von Landwirten zur Güterbeförderung bzw. zur Beförderung lebender Tiere eingesetzt werden, und zwar unter folgenden drei Einschränkungen: Der Landwirt befördert im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit, und zwar höchstens in einem Umkreis von bis zu 100 km um seinen Betrieb, und das Fahrzeug gehört ihm bzw. es wird ohne Fahrer angemietet. Somit können im eigenen Betrieb und im 100 km-Radius auch Sattelzüge eingesetzt werden, ohne den Bestimmungen der Sozialvorschriften zu unterliegen.

Ausgenommen von den Sozialvorschriften sind weiterhin land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder leaset. Mit dieser Formulierung sind auch Dienstleister befreit, die für Landwirte tätig sind, sofern sie nur (steuerbefreite) Zugmaschinen und keine Sattelzüge oder Lkw einsetzen und sich an den 100 km-Umkreis halten.

Generell befreit von den Sozialvorschriften und der Benutzung von Fahrtschreiber bzw. digitalem Tachograph sind langsamfahrende Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h.

## Lenk- und Ruhezeiten auch für die Landwirtschaft

Liegen die beschriebenen Voraussetzungen für die Ausnahmen nicht vor, so sind die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und der digitale Tachograph bzw. das EG-Kontrollgerät zu betreiben.

Dies ist z.B. der Fall, wenn für eine gewerbliche Biogasanlage transpor-



Mit Kornschieber und Plane lassen sich Sattelzüge auch außerhalb der Kampagne einsetzen. Die Befreiungstatbestände von den Sozialvorschriften sowie von der Grundqualifikation bzw. der Weiterbildung gelten nur, wenn das Ladegut ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke und nicht für einen Gewerbebetrieb wie Lagerhaus oder Biogasanlage transportiert wird.  
Foto: Weippert

## BERUFSKRAFTFAHRER-QUALIFIKATIONS-GESETZ

EU-Kommission und EU-Parlament haben sich zum Ziel gesetzt, die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer im Güter- und Personenverkehr durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern. Bereits im Juli 2003 wurden die EU-Mitgliedstaaten mit der Richtlinie 2003/59/EG verpflichtet, gewerblich eingesetzten Fahrern eine über die Fahrerlaubnis-Ausbildung hinausgehende Grundqualifikation und anknüpfende Weiterbildungen vorzuschreiben.

Umgesetzt wird die Richtlinie in Deutschland durch das sog. Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG vom 14. August 2006 und durch eine ergänzende Durchführungsverordnung. Der Anwendungsbereich bezieht sich jeweils auf Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen.

Die neuen Bestimmungen gelten für den gewerblichen Güterverkehr ab dem 10. September 2009. Von diesem Zeitpunkt an sind Führerscheinneulinge der Klassen C und CE verpflichtet, eine Grundqualifikation mit abschließender Prüfung zu absolvieren. Die Regelung gilt für Fahrer im Personenverkehr bereits seit 10.9.2008. Zusätzlich besteht für alle Fahrer, die innerhalb der EU Beförderungen mit Fahrzeugen durchführen, für die ein Führerschein der Klasse C1, C1E, C, CE sowie D1, D1E, D oder DE erforderlich ist, die Verpflichtung, alle fünf Jahre an einer Fortbildung von mindestens 35 Stunden teilzunehmen.

tiert wird. Die Güterbeförderung für einen gewerblichen Betrieb fällt grundsätzlich nicht unter die Ausnahmen für die Landwirtschaft, auch wenn das beförderte Gut ein lof-Erzeugnis oder ein lof-Bedarfsgut ist. Fahrer von kontrollgerätepflchtigen Fahrzeugen mit einem analogen Kontrollgerät müssen seit dem 01.01.2008 die Tachoscheiben für den laufenden Tag und die letzten 28 Kalendertage mitführen.

Die Mitführungspflicht gilt beim digitalen Tachograph für eine Fahrerkarte und für alle während des laufenden Tages und während der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke.

Für gewerbliche Transporte wird eine Güterkraftverkehrslizenz benötigt. Ist ein Landwirt im Besitz einer solchen, so muss er bei gewerblichen Beförderungen eine Bescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, dass er in den letzten 28 Tagen keine Fahrzeuge gelenkt beziehungsweise nur solche Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht bestand.

## Fahrerlaubnis CE für Schnellläufer

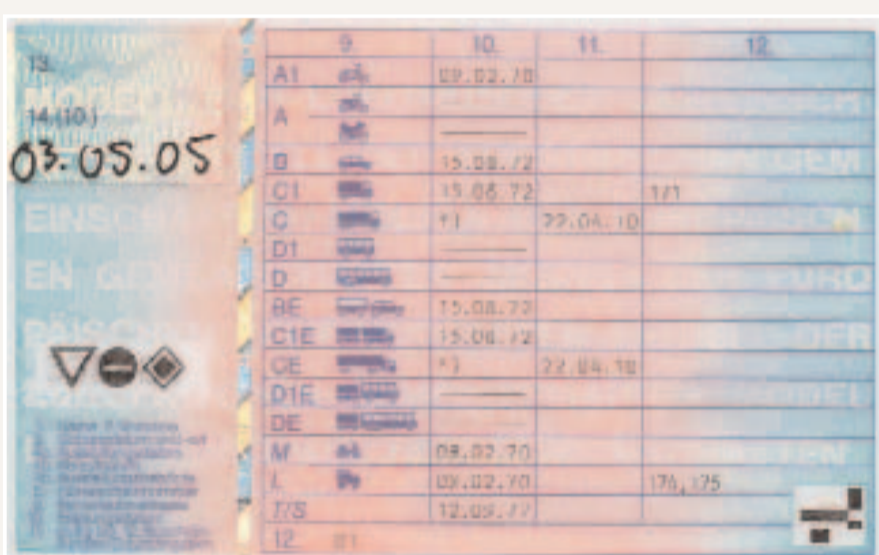
Für in der Landwirtschaft eingesetzte Zugmaschinen mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h bzw. damit gebildete Züge bis 25 km/h reicht die Fahrerlaubnis Klasse L. Züge bis 40 Tonnen und bis zu einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h können mit der Klasse T befördert werden, wenn der Fahrer mindestens 18 Jahre alt

ist. Liegt die Geschwindigkeit über 60 km/h, so sind für diese Zugmaschinen bzw. Züge wie für alle gewerblichen Transporte mit diesen Fahrzeugen in der Regel die Fahrerlaubnisklassen C/CE notwendig. Nach dem Fahrerlaubnisrecht müssen seit dem 1.1.1999 die Fahrerlaubnisklassen C/CE alle fünf Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber älter als 50 Jahre ist. Für die Verlängerung sind ärztliche und augenärztliche Bescheinigungen vorzulegen.

## Führerscheinwerb vor dem 10. September 2009

Künftig kommen Landwirte häufiger in Verlegenheit, Transporte gewerblich abzuwickeln. Dies gilt bei Transporten für Lagerhäuser, Biogasanlagen oder Kommunen, aber auch für Transporte mit steuerbefreiten Zugmaschinen für andere Landwirte, wenn es im Rahmen des MR e.V. Einsatzes über den Umkreis von 75 km hinausgeht. In solchen Fällen reichen die „landwirtschaftlichen“ Fahrerlaubnisklassen L oder T nicht mehr aus.

Mit der ab dem 10. September 2009 benötigten Grundqualifikation sind erhebliche Kosten verbunden. Als Besitzständler, d.h. Führerscheininhaber vor dem 10. September 2009 spart man sich viele Kosten, sehr viel Vorbereitungszeit sowie eine anstrengende Prüfung, und darf mit 18 Jahren gewerbliche Transporte fahren. Zwei Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen. Der Führerscheinbewerber muss vor dem 10. September 2009 18 Jahre alt sein und vor der CE-Prüfung die Fahrerlaubnis B besitzen.



Setzt der Landwirt seinen Führerschein CE nur für Beförderungen zu lof-Zwecke ein, benötigt er auch künftig keine Weiterbildungen. Mit 50 Jahren muss er den Führerschein jedoch unter Vorlage der entsprechenden ärztlichen Atteste alle fünf Jahre verlängern lassen.  
Foto: Heitmann

sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Ab dem 10. September 2009 reicht die entsprechende Fahrerlaubnisklasse CE allein nicht mehr aus, um als Führerscheinneuling einen Lkw zu lenken. Fahrer, die nach diesem Datum den Führerschein erwerben, müssen für den Einsatz im gewerblichen Güterverkehr eine zusätzliche

gen keine Grundqualifikation und auch keine beschleunigte Grundqualifikation. Alle Fahrer im gewerblichen Güterverkehr sind jedoch ab dem 10. September 2009 verpflichtet, im Zeitraum von fünf Jahren an Fortbildungen von insgesamt mindestens 35 Stunden (entsprechend 5 Tage) teilzunehmen. Die Fortbildungen können am Block oder über die 5 Jahre verteilt absolviert werden. Für Speditionen bedeutet dies, dass jeder Fahrer im Durchschnitt einen Tag im Jahr auf Weiterbildung ist.

## Grundqualifikation: Landwirtschaft ausgenommen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes gilt für Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken. Ausnahmen gibt es daher unter anderem für Feuerwehren und Rettungsdienste. Fahrzeuge, die nicht schneller als 45 km/h fahren können, sind ebenfalls befreit.

Ausgenommen sind auch Fahrten zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt. Landwirtschaftliche Beförderungen fallen auch nicht unter das neue Gesetz. Dies ergibt sich nur indirekt, da Landwirtschaft nicht als Gewerbe eingestuft wird.

Zwar gibt es im Gesetz keine expliziten Ausnahmen für land- oder forstwirtschaftliche (lof)-Beförderungen, aber der Wille des Gesetzgebers lässt sich in der Begründung zum Gesetzentwurf erkennen: „Unter die Ausnahmen fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ (lof-Beförderungen).

Damit benötigen Fahrer, die nur landwirtschaftliche Beförderungen mit der Fahrerlaubnis CE durchführen, weder eine Grundqualifikation noch Weiterbildungen.

## FAHRERLAUBNIS-VERLÄNGERUNG NICHT VERSÄUMEN

Fahrer über 50 Jahre, die auch Fahrten zu gewerblichen Zwecken durchführen, sollten darauf achten, dass der Führerschein CE rechtzeitig verlängert wird. Wird die Fahrerlaubnis entzogen, auf die Fahrerlaubnis verzichtet oder die rechtzeitige Verlängerung versäumt, so erlischt nach derzeit gültiger Rechtslage nach dem 10.9.2009 der Besitzstand für die Grundqualifikation. Wird die Fahrerlaubnis CE danach neu erteilt, so ist eine Grundqualifikation bzw. eine beschleunigte Grundqualifikation durch eine Prüfung an der IHK nachzuweisen. Derzeit wird über eine Gesetzesänderung beraten. Ob die Besitzstand-Ausdehnung kommt ist jedoch noch ungewiss.